

Antrag

des Landes Niedersachsen

zum

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die
Entschädigung für Opfer von Gewalttaten

Punkt 12 der 656. Sitzung des Bundesrates am 7. Mai 1993

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 10 b OEG)

In Artikel 1 Nr. 5 wird § 10 b durch Satz 3 wie folgt ergänzt:

"Unabhängig hiervon können dem Geschädigten, der nicht dem Kreis der Berechtigten nach § 1 Abs. 5 und 6 zugerechnet werden kann, für die Dauer seines rechtmäßigen Aufenthalts im Bundesgebiet wegen der Folgen der Schädigung Leistungen der Heilbehandlung in entsprechender Anwendung der §§ 10 bis 24 a des Bundesversorgungsgesetzes gewährt werden."

**Ausgegeben am
05. MAI 1993**

Begründung

Mit der vorgesehenen Härteregelung ist für besonders schwer geschädigte Touristen und Besucher die Zahlung einer einmaligen Abfindungssumme vorgesehen. Nicht berücksichtigt ist dabei, daß zur Wiederherstellung der Gesundheit als Folge der Straftat in der Regel Heilbehandlungsmaßnahmen erforderlich sind.

...

Für den Fall, daß die hierdurch entstehenden Kosten nicht durch eine Reiseversicherung o.ä. abgedeckt sind und sich sonst eine Leistungsnotwendigkeit nach dem Bundessozialhilfegesetz - BSHG - ergeben könnte, soll mit der Ergänzung des § 10 b eine Übernahme der Behandlungskosten durch die Versorgungsämter ermöglicht werden (Kannleistung). Dadurch wird auch vermieden, daß sich aus der Gewährung der einmaligen Abfindungssumme wegen des Subsidiaritätsprinzips insoweit Anrechnungsprobleme gegenüber einer BSHG-Leistung ergeben.